Bareinlagen 2414, Kosten für Ausgabe von Hypoth.-Pfandbr. 22 892, Kursverlust auf eigene Effekten 29 904, Talonsteuer-Kto 27 000, z. Disagio-Kto 35 000, Abschreib. auf Bankgebäude 3335, do. Inventar 716, Reingewinn 571 528.—Kredit: Vortrag 82 313, Hypoth.-Zs. 2 357 967, 335, do. Inventar 716, Reingewinn 571 528. — Kredit: Vortrag 82 313, Hypoth.-Zs. 2 357 967, Komm.-Darlehens-Zs. 12 476, Renten- do. 1 070 188, Zs. auf Wertp., Wechsel, Kontokorrent 60 283, Provis. a. Hypoth.-Darlehen 57 855, erstmal. Verwalt.-Kostenbeiträge bei Renten-Darlehen 91 159, lauf. do. 73 119. Sa. M. 3 805 363.

Kurs Ende 1896—1911: Aktien: In Berlin: 106.25, 106.90, 114.10, 109.60, 103, 84.50, 81.50, 90.60, 94, 95.10, 93, 88.50, 100, 103, 102.50, 102.80%. — In Frankf. a. M.: 106.50, 107, 114.10, 109, 103, 84.50, 81.90, 90.80, 93, 96.60, 93, 88, 98.50, 103.10, 102, 103.80%. — Aufgelegt Aktien Lit. A am 8./2. 1896 mit 112%, Aktien Lit. B 21./7. 1897 mit 111%, Aktien Lit. C im April 1898.

Ausserdem notiert in Dresden, Breslau. Dividenden 1896—1911: 4, 5, $5^{1/2}$, $6^{1/2}$, $6^{1/2}$, 4, 4, 4, 4, $4^{1/2}$, $4^{1/2}$, $4^{2/4}$, 5, $5^{1/4}$, Coup.-Verj.: 4 J. (K.)

Staats-Kommissar: Geh. Reg.-Rat Cammann, Greiz.

Treuhänder: Landgerichtsrat Dr. Wollmer, Stellv. Landgerichts-Dir. Steinhäuser. Direktion: Grossh. S. Geh. Reg.-Rat Paul Stier, Ignatz Otto Frankenberg, Greiz; Dr.

Lenel, Frankf. a. M.

Prokuristen: Stellv. Dir. Herm. Merkel, Ernst Helmboldt, Herm. Warlitz, Franz Holl,
Greiz; Herm. Stier, Frankf. a. M.

Aufsichtsrat: Vors. Geh. Komm.-Rat Louis Strupp, Frankf. a. M.; I. Stellv. Bankier Jul.
Heller i. Fa. Ph. Elimeyer, Dresden; Hofmarschall Freih. Titz von Titzenhofer Exz., Greiz;

Heller i. Fa. Ph. Elimeyer, Dresden; Hofmarschall Freih. Titz von Titzenhofer Exz., Greiz; Komm.-Rat Emil Bellardi, Crefeld; Syndikus Dr. B. Dietrich, Plauen i. V.; Komm.-Rat Gg. Spiegelberg, Hannover; Rechtsanw. Ernst Bassermann, Bank-Dir. Benno Weil, Mannheim; Konsul Alfred Federer, Stuttgart; Bank-Verwaltungsrat F. Frey, Basel; Finanzrat Jul. Leffson, Gotha; Bank-Dir. Eugen Meyer, Strassburg i. E.

Zahlstellen: Greiz u. Frankf. a. M.: Eigene Kassen; Berlin: Berliner Handels-Ges., Commerz- u. Disconto-Bank u. deren Depositenkassen; Dresden: Gebr. Arnhold, Philipp Elimeyer, Deutsche Bank; Frankf. a. M.: Deutsche Effecten- u. Wechsel-Bank; Breslau: Schles. Bankverein; für Pfandbriefe etc. auch: Berlin: C. H. Kretzschmar, Abraham Schlesinger; Leipzig: Hammer & Schmidt; Hamburg: Wechslerbank; Gotha u. Meiningen: Bank f. Thür. vorm. B. M. Strupp; Hannover: A. Spiegelberg; Crefeld: A. Schaaffh. Bankverein; Amsterdam: Incasso-Bank. verein; Amsterdam: Incasso-Bank.

Hypothekenbank in Hamburg, Hohe Bleichen 18.

Zweigniederlassung in Berlin, Französische Strasse 7.

Gegründet: 12./5. 1871, eingetr. 15./5. 1871. Revidierte Satzung 16./12. 1899, 7./2. 1903, 6./2. 1904, 23./9. 1905, 3./6. 1911.

Zweck: Hypoth. Beleihung von Grundstücken u. Ausgabe von Schuldverschreib. auf Grund der erworbenen Hypoth. Die Bank unterliegt den Bestimm. des Reichs-Hyp.-Bankgesetzes v. 13./7. 1899 und ist befugt, die im § 5 dieses Ges. aufgeführten Geschäfte zu betreiben.

Die Bank giebt hypothekarische Darlehen in der Regel nur zur ersten Stelle auf solche innerhalb des Deutschen Reiches belegene Grundstücke, welche einen dauernden und sicheren Ertrags- oder Verkehrswert haben. Bergwerke, Gräbereien, Steinbrüche u. dergl. sind von der Beleihung ausgeschlossen. Die Höhe der Beleihung beträgt in der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Hälfte und nicht mehr als 60% des Wertes der zu Unterpfand zu beder der Regel die Regel stellenden Liegenschaften. Über etwaige Ausnahmen beschliesst der A.-R. oder die von ihm bestellte Kommission. Doch darf auch in solchen Ausnahmefällen die Beleihung keinesfalls über zwei Dritteile des Wertes des Unterpfandes betragen; auch dürfen für den 60% des Wertes übersteigenden Betrag Pfandbr. nicht ausgegeben werden.

Grundstücke und Baulichkeiten, welche ausschliesslich gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen, werden in der Regel nicht beliehen. Ausnahmsweise können solche in Verbindung mit anderen, den Erfordernissen des § 34 der Satzung entsprechenden Grundstücken als Unterpfand angenommen werden; es soll jedoch bei Bemessung der Beleihungssumme höchstens die Hälfte des Wertes der Baustelle und des gemeinen Wertes der Gebäude, ohne Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung, in Betracht gezogen werden. Bei Beleihung ländlichen Grundbesitzes soll die Sicherheit mindestens zu zwei Dritteilen in fruchttragenden Grundstücken (Äckern, Wiesen) bestehen. Auf Weinberge, Wälder und andere Grundstücke, deren Ertrag auf Anpflanzung beruht,

dürfen hypoth. Darlehen nur bis zu einem Dritteil des Wertes gegeben werden.
Die Hypotheken wurden bis Ende 1899 zu gunsten der Pfandbriefgläubiger an die Vereinsbank in Hamburg notariell verpfändet. Am 1./1. 1900 übernahm die Verwahrung der Treuhänder bezw. Staatskommissar gemäss den Vorschriften des Reichs-Hypoth.-Bank-Ges. Der Senat führt seit Juli 1894 die Staatsaufsicht.

Kapital: M. 36 000 000 in 10 000 Aktien (Nr. 1-10 000) à M. 750 u. 19 000 Akt. (Nr. 10 001 bis 29 000) à M. 1500. Das urspr. A.-K. von M. 7 500 000 wurde bis 1889 voll eingezahlt; erhöht lt. G.-V. v. 15./3. 1890 um M. 1 500 000 zu 115%. Lt. G.-V. v. 7./3. 1891 noch M. 3 000 000, davon Jan. 1892 M. 1 500 000, März 1892 restl. M. 1 500 000 begeben, weiter erhöht lt. G.-V. v. 24./3. 1893 um M. 3 000 000, in 2000 Aktien zu M. 1500. In der G.-V. v. 21./2. 1895 ist Erhöhung um M. 6 000 000 beschlossen, wovon die Hälfte mit Div.-Ber. ab 1./1. 1895 sofort,